

RS Vwgh 2000/6/29 96/01/1071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2000

Index

10/10 Grundrechte

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

PersFrSchG 1988 Art4 Abs2;

StPO 1975 §177 Abs2;

VStG §36 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 177 Abs 2 StPO ist der Festgenommene unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, dass kein Grund zur weiteren Anhaltung vorhanden ist, sogleich freizulassen. Ist jedoch die weitere Anhaltung des Festgenommenen erforderlich, so ist er ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem zuständigen Gericht einzuliefern. Wohl hat der VfGH sowohl für das Verwaltungsstrafverfahren als auch für Festnahmen im Dienste der Strafrechtspflege zur Dauer einer Anhaltung die Forderung ausgesprochen, dass die Einvernahme eines während der Nacht Verhafteten in den Morgenstunden oder zumindest am frühen Vormittag zu erfolgen hat (Hinweis E VfGH 3.12.1986, VfSlg 11146, mit weiteren Nachweisen). Den angeführten Erkenntnissen des VfGH lagen allerdings Festnahmen zur Nachtzeit dh nach 22.00 Uhr zugrunde; im Beschwerdefall hingegen erfolgte die Festnahme bereits um

21.35 Uhr. Angesichts des Umstandes, dass der Festgenommene seinen Reisepass bei sich hatte und auch sonst im Verwaltungsverfahren keine Sachverhaltselemente zu Tage gekommen sind, die einer sofortigen Vernehmung des Festgenommenen entgegengestanden wären, hätte bei Beobachtung der in Haftsachen gebotenen und unerlässlichen Schnelligkeit - nach Beschaffenheit dieses in einer Großstadt spielenden Falles - der Festgenommene bis spätestens Mitternacht (behördlich) einvernommen und danach - da (ersichtlich) kein Grund zu weiterer Verwahrung bestand - sogleich aus der Haft entlassen werden müssen. Durch die in keiner Weise näher begründete Hinauszögerung seiner Enthaltung viele Stunden über diesen Zeitpunkt hinaus, und zwar bis nach 10.00 Uhr des nächsten Tages, wurde der Festgenommene daher in seinen durch § 177 Abs 2 StPO eingeräumten Rechten verletzt (Hinweis E VfGH 26.9.1988, VfSlg 11781, mit weiteren Verweisen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996011071.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at